Einwohnergemeinde Egerkingen



Benützungsordnung öffentlicher Spielplatz «Zebra» im Kleinfeld

Gültig ab 9. Juni 2010



Inhaltsverzeichnis

| I. | Zweck | 3 |
|------|------------------|---|
| II. | Öffnungszeiten | 3 |
| III. | Benützungsregeln | 3 |
| IV. | Inkrafttreten | 5 |



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 35 lit. j der Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2004, beschliesst:

I. Zweck

§ 1

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Spielplatzes. Sie dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit und ist für alle Benützer verbindlich.

II. Öffnungszeiten

§ 2

Der Spielplatz ist über die Wintermonate geschlossen und je nach Witterungsverhältnissen von März bis November geöffnet.

§ 3

Der Spielplatz ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag bis Samstag 08.00 – 12.00 Uhr

13.00 - 20.00 Uhr

Sonntage, Feiertage 09.00 – 18.00 Uhr

Vorschulpflichtigen Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher über 16 Jahre gestattet. Die Begleitpersonen haben die Kinder zu überwachen.

III. Benützungsregeln

§ 4

Auf dem Areal herrscht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Fahrräder. Das Befahren mit Kinderrädern, Skateboards und Inline-Skates ist auf den befestigten Belägen gestattet.

§ 5

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol auf dem Areal sind untersagt. Dies gilt auch für den Bereich der Feuerstelle.



§ 6

Die Besucher werden angehalten, die Spielplatzordnung und die Weisungen der Hauswarte zu respektieren.

Untersagt sind:

- das Verursachen von übermässigem Lärm
- die Verwendung von Tonträgern und Tonverstärkern aller Art
- die Benützung von Musikinstrumenten und -apparaten aller Art
- das Übersteigen des Zaunes
- das Mitnehmen von Hunden und anderen Haustieren

§ 7

Sämtliche Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

§ 8

Die Benützung der Feuerstelle geschieht in Eigenverantwortung. Das notwendige Brennholz muss selbst mitgebracht werden. Die Feuerstelle ist in einem sauberen Zustand zu verlassen, das Feuer muss erloschen sein.

§ 9

Der Spielplatz steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung.

Die Hauswarte sorgen für Ordnung auf dem Spielplatz.

Die Inhaber der elterlichen Gewalt haften in vollem Umfang für die von ihren Kindern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

§ 10

Der Spielplatz wurde nach den gültigen Sicherheitsnormen erstellt und durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu kontrolliert.

Für Unfälle lehnt die Einwohnergemeinde Egerkingen jede Haftung ab.



§ 11

Besucher, die sich nicht an die Spielplatzordnung halten oder sich unanständig benehmen, sowie die Anordnungen der Hauswarte nicht befolgen, werden verwarnt, weggewiesen oder mit Spielplatzverbot belegt.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 9. Juni 2010 mit Beschluss Nr. ___/2010.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

sig. Johanna Bartholdi sig. Elvira Biedermann

Gemeindepräsidentin Bereichsleiterin Zentrale Dienste